

**Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen
unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und
Verwertung
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW- / AbfG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen am 04. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung

- 1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu soll sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden
 - die Menge der Abfälle vermindern
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten
 - zur Verwertung der Abfälle beitragen und
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- 2) Abfälle sind so zu überlassen, daß ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- 3) Die Gemeinde informiert und berät Abfallerzeuger und Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- 1) Der Gemeinde ist aufgrund von § 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG und § 2 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) übertragen. Ausgenommen hiervon sind schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle). Sie ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des KrW- / AbfG.
- 2) Die Gemeinde betreibt die Abfallabfuhr als öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung. Sie ist hierbei aufgrund von Abs. 1 verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle einzusammeln und sie soweit in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz gefordert diesem in seinen Entsorgungsanlagen zu überlassen. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde angefallen sind, dürfen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Sie kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

- 3) Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 1. Abfälle die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen oder - wenn eine Bestimmung fehlt - den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 2. Abfälle mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer). Die entsprechenden Regelungen des § 2 Abs. 2 Buchst. a - d der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz bleiben unberührt.
- 4) Als angefallen gelten auch Abfälle, die in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf unbefriedeten Grundstücken abgelagert wurden, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Abfälle werden nach dem jeweiligen Bedarf eingesammelt.
- 5) Diese Abfallsatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- 6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallvermeidung Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

§ 3 Anschluß- und Benutzungszwang

- 1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW / AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- 2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück oder die Wohnung tatsächlich nutzenden Personen.
- 3) Dem Anschlußzwang unterliegen nicht
 - a) bebaute Grundstücke, die noch nicht genutzt werden,
 - b) unbebaute Grundstücke, wenn auf ihnen keine oder nur gelegentlich Abfälle vorhanden sind.
- 4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gem. der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;
 2. für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer gegenüber der Gemeinde schriftlich darlegt, daß er einen landwirtschaftlichen Betrieb mit eigener Dungelege betreibt.

§ 4 Ausschluß von der Entsorgungspflicht

- 1) Von der Abfallentsorgungspflicht sind Abfälle wie folgt ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrW- / AbfG gegeben ist,
 2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltung (Stalldung),
 - b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig

- schädigende Wirkung zu erwarten ist,
- c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern ,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.
3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist
 4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten
 - b) schlammförmige Stoffe, die nicht stichfest sind und mehr als 65 % Wassergehalt aufweisen, wenn sie nicht nach Abs. 1 Ziff. 1 ausgeschlossen sind;
die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 % Wassergehalt zur Ablagerung ist generell ausgeschlossen,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile
 - d) Altreifen aus privaten Haushaltungen, soweit sie nicht zerkleinert sind; Altreifen aus anderen Herkunftsbereichen sind generell ausgeschlossen.
 - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfaßt werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
 6. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind
 8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen
- 2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- 3) § 15 Abs. 4 KrW- / AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
 - 4) Die Verpflichteten nach § 3 und sonstige Anlieferer haben zu gewährleisten, daß die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.
 - 5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW- / AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
 - 6) Von den Ausschlußregelungen unberührt bleibt das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen) aus privaten Haushaltungen.

§ 5 Abfallarten

- 1) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- 2) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.
- 3) Sperrmüll sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll bzw. Haus-Restmüll gesammelt und transportiert werden.
- 4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz (auch Bauabbruch), Textilien, Kunststoffe.
- 5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- 6) Bioabfälle sind biologisch abbaubare ursprüngliche oder abgeleitete organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle)
- 7) Grünabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken in Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün entstehen.
- 8) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle) sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- 9) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- 10) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- 11) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- 12) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- 13) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- 14) Nichtverwertbare mineralische Stoffe sind Stoffe wie Gießereisande, Kupolofenschlacke, Ofenausbruch.
- 15) Kontaminierte Abfälle sind diejenigen besonders überwachungsbedürftige Abfälle mit geringen schädlichen Verunreinigungen, deren Entsorgung auf eine Hausmülldeponie nach Anhang C der TA-Abfall Teil I möglich ist und die, abweichend von der auch sie betreffenden Ausschlußregelung des § 4 Abs. 1, nach Einzelfallprüfung und Anwendung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen, Analysen etc. auf einer Anlage des Landkreises abgelagert werden können.

- 16) Unsortierte Abfälle sind Abfälle, die mit Wertstoffanteilen zur Beseitigung angeliefert werden und deren Beseitigung nach Sachlage des Einzelfalles die umweltfreundlichere Lösung darstellt. Unsortierte Abfälle werden vom Landkreis auf dessen Deponien abgenommen. Zur Durchsetzung der Trennpflicht erhebt der Landkreis bei der Annahme dieser Abfälle eine deutlich erhöhte Lenkungsgebühr
- 17) Schlämme/Klärschlämme sind schlammförmige Stoffe, die stichfest sind, maximal 65 % Wassergehalt aufweisen und nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b ausgeschlossen sind. Die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 v.H. Wassergehalt zur Ablagerung durch den Landkreis ist generell ausgeschlossen.
- 18) Restmüll sind die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen (einschl. zerkleinerte Altreifen aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen).

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht

- 1) Die Anschluß- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstückes sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- 2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- 3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW- / AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19)

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- 1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- 2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- 3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- 4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen
 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- 5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel mühelos schließen läßt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- 1) Folgende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW- / AbfG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem):

z. B.: Pflanzenreste von Obst und Gemüse, Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschl. Filter und Beutel, Eierschalen, saugfähiges Papier wie Papiertüten, Papiertücher und Zeitungspapier, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbildung in der Biotonne erforderlich, gekochte Speisereste, Verdorbenes und Verschimmelter wie Brot-, Fleisch- und Wurstreste, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste sowie Kräuter und Blumen.
- 2) Folgende weiteren Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW- / AbfG zu den stationären Sammelstellen (z.B. Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

z. B.: Textilien, Papier, Glas, Kartonagen

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

- 3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW- / AbfG im Gelben Sack oder der Blauen Tonne bereitzustellen: z.B.: Verpackungen mit und ohne Grünem Punkt, die beim Endverbraucher anfallen, wie Verkaufs-, Getränke- und Verbundverpackungen aus beliebigen Materialien wie Kunststoff, Verbund, Styropor, Folien etc.
z.B.: Altpapier, Pappe, Kartonagen.
- 4) Altholz ist bei der Altholzabfuhr an der Abholstelle bereitzustellen (Holsystem)
- 5) Alteisen und Schrott sind bei der Schrottabfuhr an der Abholstelle bereitzustellen (Holsystem)
- 6) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW- / AbfG Grünabfälle - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile - zu den Kompostier- und Häckselpätzen der Gemeinde angeliefert sowie Altpapier / Pappe / Kartonagen gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle)

- 1) Problemabfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis Konstanz gesondert nach dessen Abfallwirtschaftssatzung gesammelt. Sie sind getrennt bereitzustellen und dem Sammelpersonal zu übergeben.
- 2) Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, daß das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll noch Schrott.
- 3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit Ausnahme von Bildschirmen, die gesondert eingesammelt werden, sind zu den dafür bestimmten Sammelstellen anzuliefern. Zubehörteile sind vorher zu entfernen.

§ 11 Hausrestmüllabfuhr

In den Hausrestmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.

§ 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behältergemeinschaft

- 1) Zugelassene Abfallgefäße sind
 1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: Müllnormeimer mit 80 l (Mindestbehältervolumen), 120 l und 240 l Füllraum (Biotonne)
 2. für den Hausrestmüll (§ 5 Abs. 1, 18 und § 11) sowie für hausmüllähnliche Gewerberestabfälle (§ 5 Abs. 2 und 18): Müllnormeimer mit 80 l (Mindestbehältervolumen), 120 l und 240 l Füllraum (Abfallbehälter)
- 2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam leihweise von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 3) Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallgefäße - mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 sowie ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 - vorhanden sein. Die Abfallbehälter sind vom / von der Grundstückseigentümer / -in oder von der beauftragten Hausverwaltung bei der Gemeinde anzufordern.

Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer ordnungsgemäßen Verwertung gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Auf Antrag können sich Grundstückseigentümer benachbarter Grundstücke beim Restmüll und beim Biomüll zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen. Der Antrag ist von allen Beteiligten zu stellen. Es ist ein Zustellungsbevollmächtigter anzugeben.

- 4) Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen (§ 5 Abs. 2) ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 vorzuhalten.
- 5) Fallen überwiegend so viele Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Gemeinde gekauft werden können. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen und wie sie zu erwerben sind.
- 6) Der / die Grundstückseigentümer / -in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- 7) Der Austausch von Behältern ist grundsätzlich jederzeit während des Jahres auf Antrag möglich.

§ 13 Durchführung der Abfuhr

- 1) Der Inhalt des Abfallbehälters (§ 9 Abs. 2) wird 4-wöchentlich und der Biotonne (§ 9 Abs. 1) in den Sommermonaten (in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober) wöchentlich, ansonsten 14-tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- 2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel in der für die reibungslose Abfuhr erforderlichen Richtung, auf die gesondert hingewiesen wird, am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- 3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14 Sonderabfahren

- 1) Sperrmüll und Holz werden nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen dreimal im Jahr, Schrott, Kühlgeräte und Bildschirme zweimal im Jahr eingesammelt.
- 2) Sperrmüll muß handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- 3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, des Holzes, des Schrotts, des Elektronikschrotts sowie der Kühlgeräte die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Haus-Restmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störungen der Abfuhr

- 1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag
- 2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- 1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- 2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen durchsuchen.

§ 18 Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt haben die Selbstanlieferer und Beauftragten ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- 1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren sind die Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Bei Veräußerung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks haftet der Veräußerer gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber, solange der Erwerb oder die Veräußerung der Gemeinde Orsingen-Nenzingen nicht angezeigt worden ist.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt ebenso für Abfallgemeinschaften nach § 12 Abs. 3.
- 3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner / -in, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 22 Bemessungsgrundlagen

- 1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Nr. 1), hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Nr. 2), Sperrmüll (§ 5 Nr. 3), Grünabfälle (§ 5 Nr. 7), Abfälle zur Verwertung (§ 5 Nr. 4) und Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Nr. 9) werden nach der Zahl und der Größe der nach § 12 auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter bemessen.
- 2) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im

Einzelfall Abfallgefäße gefüllt wurden oder ob Sperrmüll zur Abfuhr bereitgestellt wurde.

- 3) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks, aus betrieblichen Gründen oder wegen mangelhafter Sortierung nur mit Einsatz unverhältnismäßig hoher Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 23 ein Zuschlag entsprechend dem zur Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwand nach § 23 Abs. 5 zu entrichten.
- 4) Für das Einsammeln und Befördern von unerlaubt abgelagerten Abfällen werden vom / von der Gebührenschuldner / -in Gebühren nach Maßgabe des § 23 Abs. 5 erhoben. Dies gilt insbesondere auch für nicht nach § 10 getrennt bereitgestellten Hausmüll.
- 5) Für die Änderung eines Abfallbehälters auf Antrag wird eine Gebühr nach § 23 Abs. 4 erhoben. Die erstmalige Änderung bzw. Zuteilung ist gebührenfrei.

§ 23 Höhe der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle

1) Die Benutzungsgebühren im Bereich Hausmüll und hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall betragen:

a) je Restmüllbehälter

1. mit 80 Liter Behältervolumen	jährlich	58,80 €
2. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	73,20 €
3. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	117,60 €

b) je Biomüllbehälter

1. mit 80 Liter Behältervolumen	jährlich	124,80 €
2. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	166,80 €
3. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	294,00 €

- 2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Restmüllsäcke ist durch Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt € 3,00.
- (3) Die Zuteilung eines Windelsacks für Familien mit Kleinkindern erfolgt gebührenfrei.
- (4) Die Gebühr für die Änderung eines Behälters nach § 22 Abs. 5 beträgt 20,00 € je Änderung.
- (5) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 22 Abs. 3 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:

- a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten 39,00 €
- b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges 55,00 €

Diese Gebühren werden auch erhoben für das Einsammeln unerlaubt abgelagerter Abfälle nach § 22 Abs. 4. Hinzu kommen die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle (Entsorgungsabgaben ohne andere Beseitigungskosten).

§ 24 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Jahresgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Endet die Anschluß- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschluß- und Benutzungspflicht geendet hat.
- 2) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung.
- 3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- 4) Die Gebühren werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, soweit im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.

§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- 1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- 2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlußbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
 2. als Verpflichteter oder Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, daß die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;

9. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- 2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gem. § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- 3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW- / AbfG, bleiben unberührt.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde vom 14. Dezember 1999 mit allen Änderungen außer Kraft.

Orsingen-Nenzingen, 04. Dezember 2012

Volk, Bürgermeister